

Riesner Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
Tagesblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 302.

Freitag, 30. Dezember 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Riesner Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Verkäuf-
ter in 1 Mark 10 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalt 1 Mark 60 Pf., durch den Briefträger bei Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnements werden angenommen.
Anzeigen-Annahme für die Nummer des Anzeigebogens bis vor Mittag 9 Uhr ohne Gewähr.
Botenlaufdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Verlagsstelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Sähnel in Riesa.

Als gefunden sind abgegeben worden:
am 27. November 1910 1 Damenuhr,
am 19. Dezember 1910 1 Fahrrad und
am 24. Dezember 1910 1 Portemonnaie mit Inhalt.
Die rechtmäßigen Eigentümer werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb
eines Jahres, vom Tage der Fundabgabe an gerechnet, bei uns geltend zu machen.
Falls sich die Verlester innerhalb der vorgenannten Frist nicht melden, wird über
die Fundobjekte nach gesetzlicher Vorschrift verfügt werden.
Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Dezember 1910.
Dr. Scheiber, Bürgermeister. Gf.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 31. Dezember d. J., von vorm. 8 Uhr ab gelangt
auf der Freibank im hiesigen Schlachthof gepökeltes Rindfleisch zum Preise von
40 Pf., sowie rohes Schweinefleisch zum Preise von 50 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.
Riesa, den 30. Dezember 1910.
Die Direktion des Königl. Schlachthofes.

Das Ergebnis der am 11. Dezember 1910 stattgefundenen Gemeinderatswahl
wird hiermit wie folgt bekannt gegeben.

Es sind gewählt worden

- a) als Mitglieder auf die Zeit vom 1. Januar 1911 bis 31. Dezember 1916
aus der I. Klasse
Herr Stuhlfabrikant Robert Wehler
" Pelotus Hermann Gartenhäger " II. "
" Schuhmachermeister Richard Schmick " III. "
" Maschinist Max Wänch " IV. "
b) als Fraktionsmänner auf die Zeit vom 1. Januar 1911 bis 31. Dezember 1916
aus der I. Klasse
Herr Handelsmann Otto Ruffe
" Hausbesitzer Oswald Böge " II. "
" Oberpostkassener Hermann Hanke " III. "
" Geschäftsgeselle Karl Schmidt " IV. "

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.
Gröbba, am 30. Dezember 1910.

Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 30. Dezember 1910.

—y. Vor der 5. Strafkammer des Dresdner Königl.
Landgerichts, unter Vorsitz des Landgerichtsrats Philipp,
hatte sich die 32 Jahre alte Wirtshauserin Thelma Bertha
Schmidt geb. Wölter aus Oshag, zuletzt in Riesa wohn-
haft, wegen Unterschlagung zu verantworten. Die
Angeklagte ist seit 1902 verheiratet und Mutter eines
Kindes, sie lebt seit vorigem Jahre von ihrem Ehemann
trennt. Der Schmidt wird beigegeben, im Juli d. J.
in Riesa aus dem Nachlass des am 7. Juli gestorbenen
Weinstubenbesizers Stiebler Sachen im Werte von 5025
Mark sich rechtswidrig angeeignet zu haben. Die Ehefrau
Stieblers ist am 26. April d. J. gestorben. Daraus trat
die Angeklagte als Vertreterin der Hausfrau bei Stiebler
in den Dienst. Obgleich die Schmidt leugnet, wurde ihr
nachgewiesen, daß sie aus dem Nachlass Kleidungsstücke,
Wäsche, Schmuckgegenstände, ein Briefmarkenalbum und
noch andere Sachen unterschlagen hat. Den Verkaufswert
der Briefmarkensammlung bezifferte der Sachverständige
auf 1511 Mark. Die Angeklagte wurde wegen dieses
Vergehens zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis und 3 Jahren
Ehrenrechtsverlust verurteilt. 4 Monate gelten als verbüßt.

— Bei der gestern in Riesa Paulth und Riesa ab-
gehaltenen Treibjagd wurden insgesamt 145 Hasen
und 1 Kaninchen zur Strecke gebracht, und zwar in Riesa
Paulth 54 Hasen und in Riesa 91 Hasen und
1 Kaninchen.
— Bei der am 29. Dezember vorgenommenen Haupt-
wahl zur Handelskammer Dresden wurden wiedergewählt
mit allen abgegebenen (76) Stimmen die Herren: Edward
Kustav Wiener (Firma W. G. Wiener, Dampfsgewerk) in
Riesa, Adolf Collenbusch, Geheimer Kommerzien-
rat (A. Collenbusch, Zigarren-Fabrik) in Dresden, Gustav
Hansen, Kommerzienrat (Hänsel Hansen, Fabrik ätherischer
Öle) in Pirna, Otto Horsch, Kommerzienrat (Horsch u. Co.
in Pirna, Cellulosefabrik) in Dresden, Bernhard Weg,
Kommerzienrat (Weg u. Co. Blumenfabrik) in Sebnitz,
Richard Müller, (Müller u. C. W. Thiel in Dresden,
Wäsche- u. Weißwarenhandlung) in Riesa, Dr. C. Th.
Felix Ohm, (Dr. Julius Bittel, Fabrik keramischer Farben)
in Meißen, Georg Schippan, (H. Schippan u. Co. Fabrik
künstlicher Düngemittel) in Freiberg, C. A. Otto Schwenke
(Direktor der Aktienbrauerei u. Malzfabrik Hofbrauhaus)
in Dresden. Neu in die Kammer wurden gewählt mit
allen 76 Stimmen die Herren: Johannes Arnold (Webr.
Arnold, Bedarfsfabrik) in Großenhain, C. Rud. Johannes
Engelmann (Mittel u. Engelmann, Schokoladen- u. Zucker-
warenfabrik) in Dresden, Oskar Schleich, Kommerzienrat
(Schlegel u. Dreher, Nachf. Kolonialwaren- und Landes-
produktengroßhandlung) in Dresden. Für die neugewählten
4 Sitze in der Kammer wurden mit 76 Stimmen
gewählt die Herren: Alexander Hartinghausen (Johnei u.
Hartinghausen Eisenwaren- und Werkzeughandlung) in
Freiberg, Rudolf Marthaus (Ambrosius Marthaus, Filz-
warenfabrik) in Oshag, Hugo Sieg, (Orientalische Zabat-

u. Zigarettenfabrik Penzke, Inh. Hugo Sieg) in Dresden
und mit 73 Stimmen Herr Bernhard Otto Ganhauge
(Otto Ganhauge, Kolonialwaren- Zigarren- und Delika-
tessenhandlung) in Dresden.

— In der Bevölkerung hat die Aufhebung des
Schächterechts im Königreiche Sachsen Verwunderung
herbeigeführt und die sächsischen Tierärzte planen
eine große Protestkundgebung. Eine an die Regierung
gerichtete Protesteingabe besagt u. a. folgendes: Wenn in
der neuen Verordnung darauf hingewiesen wird, daß in-
zwischen neue Methoden für das Niederlegen der Schäch-
tiere gefunden wären, die volle Gewähr gegen Verletzung
und schwerere Verletzungen derselben bieten, so seien
doch schwere Uebelstände trotz aller Vorkehrungen beim
Schächten nicht zu vermeiden. Das Schächterecht
treffe besonders hart das Großvieh, weil dieses an den
Füßen gefesselt und umgerissen werden müsse, ehe der Kopf
unnatürlich gedreht und auf die Hörner gesteckt werden
könne, um den Schächtschnitt zu ermöglichen. Die Tiere
leiden heftigen Widerstand, stürzen schwer hin, wobei sie
sich oft Aueiswunden, Wunden, Horn- und Knochenbrüche
zugezogen. Die angeblich vorhandenen schonenden Niederleg-
apparate und Matrassen finde man fast nirgends im Ge-
brauch, denn sie seien, namentlich in größeren Schlach-
thöfen, in der täglichen Praxis überhaupt nicht zu ver-
wenden. Einzelne Schlachthöfe besitzen ein Exemplar, je-
doch nur zum Vorzeigen, oder wenn etwa eine „Schau-
schächtung“ vor einflussreichen Gästen, Behörden usw. statt-
zufinden habe. Sei das Tier am Boden in die richtige
Lage gebracht, was oft nur unter Anwendung grausamer
Gewaltmittel gelinge, so erhalte es bei vollem Bewußtsein
den Schächtschnitt, der den Hals bis auf den Wirbel durch-
trenne. Zuweilen trete innerhalb der ersten Minute in-
folge des starken Blutverlustes andauernde Bewußtlosigkeit
ein; in weitaus den meisten Fällen aber kehre das Be-
wußtsein wieder. Das Tier blide angstvoll umher, und
sein Auge zucke auf jede Verührung und Drohung. Das
Bewußtsein sei eben noch nicht erloschen und bestehe
minutenlang fort, da der Kopf des Tieres tief liege, so daß
das Gehirn nicht schnell blutleer werde, zumal die beim
Schnitt unversehrt gebliebenen Zwischenwirbel- und Rücken-
marks-Arterien dem Gehirn in genügender Menge Blut
weiter zuleiten. Es stehe somit fest, daß rituell geschächtete
Tiere, ganz abgesehen von den Vorbereitungen, minuten-
lang die schmerzhaftesten Qualen ausstehen müssen; man
beobachtete in einigen Schlachthöfen sogar Fälle von 10,
15, 20 und 25 Minuten Bewußtseinsdauer an geschächten
Tieren. In der Regel suchen sich die geschächten Tiere
in ihrer Angst loszureißen, aufzuspringen und zu ent-
fliehen. Es sei vielfach vorgekommen, daß geschächtete
Tiere trotz des durchschnittenen Halses fortgerannt seien.
Der Todeskampf der geschächten Tiere werde dadurch ein
längerer, daß die Ausblutung bald stocke; zum Teil infolge
der Blutgerinnung in den geschnittenen Gefäßen, zum
Teil infolge eines noch später zu nennenden Umstandes.
Bei den meisten Schächungen sei nämlich Nachschneiden
erforderlich, weil sonst die Tiere nicht ausbluten würden.
Nachschneiden bedinge aber jedesmal Wunden in der Wunde

des noch empfindenden Tieres, um die zurückgeschneitten
Blutgefäße aufzufangen. Als im Jahre 1905 vom Ver-
bande der Tierärztevereine des deutschen Reiches eine
Kundfrage, die sich fast ausschließlich an die Schlachthof-
direktoren und Schlachthof-Tierärzte richtete, abgehalten
wurde, hätten sich von 578 Schlachthof-Direktoren und
Schlachthof-Tierärzten in Schlachthöfen Deutschlands 574
gegen das Schächten, als eine mit Qualen verbundene
Todesart, ausgesprochen. Es müsse mit aller Kraft dahin
gestrebt werden, daß in allen deutschen Bundesstaaten die
verrothende und tierquälerische Schächtmethode des Schäch-
tens ihr Ende erreiche. — Man will sich direkt an den
König, der, wie wir hören, kein Freund des Schächters ist,
wenden, um eine Aufhebung der neuen Verordnung, die
das Schächten in Sachsen gestattet, herbeizuführen.

— Gastwirte, welche Gehilfen und Lehrlinge be-
schäftigen, werden daran erinnert, daß mit Beginn des
neuen Jahres gemäß der Bekanntmachung des Reichsanzei-
gers vom 23. Januar 1902 auch neue Verzeichnisse über
die den Gehilfen und Lehrlingen gewährte Ruhezeit und
über statthabende Ueberarbeit anzulegen sind. Desgleichen
werden die Berechtigten darauf aufmerksam gemacht,
daß für das Jahr 1911 eine mit dem postleilichen Stempel
zu versehenende Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem
seitens der Gehilfen oder Lehrlinge Ueberarbeit stattgefunden
hat, mittels Durchlöcherung oder Durchstreichung mit Tinte
kenntlich zu machen ist, neu zu beschaffen und in der
Betriebsstätte auszuhängen ist. Zuwiderhandlungen ziehen
gerichtliche Bestrafung nach sich.

— Im Hinblick auf die bevorstehende Entlassung von
Mündeln aus der Schule werden die Vormünder
darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen obliegt, rechtzeitig
dafür Sorge zu tragen, daß für ihren Mündel ein Beruf,
für den er Anlage und Neigung hat, bestimmt, ein tüchtiger
und wohlwollender Lehrmeister gewonnen, eine ehrende
und wohlwollende Dienstherrschaft ausfindig gemacht, oder
sonst ein gutes, dem geistigen und leiblichen Wohle und
der Ausfindung des Mündels förderliches Unterkommen
gesichert werde. Lehrverträge bedürfen der vormundschafts-
gerichtlichen Genehmigung. Der Mündel ist vorher selbst
vom Amtsgericht zu hören und ihm deshalb zuzuführen.
Der Lehrvertrag ist dem Amtsgericht vorzulegen, auch ist
eine Abschrift davon, die bei den Akten zu verbleiben hat,
beizufügen. Das, was von den Vormündern gesagt ist,
gilt auch von Müttern, denen die Sorge für die Person
ihrer Kinder zusteht.

— Eine für das Gastwirts- und Stellenermittlungs-
gewerbe wichtige Frage von prinzipieller Bedeutung
hatte das Dresdener Amtsgericht zu entscheiden. Nach dem
am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft getretenen Tarif für
die Stellenermittler darf ein Stellenermittler von so ge-
nannten Ausschüßlerinnen, d. h. von solchen Rechner-
innen, die nur tageweise für beurlaubte Kolleginnen Dienst
tun, nur eine Gebühr von 20 Pf. erheben. Unter den
Dresdener Rechnerinnen war nun die Vereinbarung getroffen
worden, dem Stellenermittler Meißner statt der vorge-
schriebenen Gebühr von 20 Pf. eine solche von 30 Pf.
aufkommen zu lassen, während die Vermittler sich vor dem

Wohnungsnachweis

l. d. Exped. d. Bl. für Wohnung-Suchende kostenfrei. Für Ver-
mieter bei Selbstentwurf in die Höhe 10 Pf., bei verlangtem
Entwurf durch unseren Beamten 20 Pf.; die im Tagesblatt
annoncierten Wohnungen u. finden kostenfrei Aufnahme.

Wohnungsnachweis!